



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

10. Oktober 2018

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	189
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Auslegung des Entwurfs der 7. Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“	189
Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Krevese	189
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.10.2018	189
3. Hansestadt Havelberg	
Herauslösung von zwei Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“	190
4. Stadt Tangerhütte	
Bebauungsplan Seniorenwohncentrum Chausseestraße in der Ortschaft Grieben	
Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB und öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB	190

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 5
39104 Magdeburg

beantragte mit Unterlagen vom 04.05.2018 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer
Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Aufforstung soll am Standort:

Stadt Tangermünde
Demker, Außenbereich
Gemarkung Demker; Flur 5; Flurstück 52

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Laubmischwaldes dient der Entwicklung einer reich strukturierten Landschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 10.10.2018 bis 10.11.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7255 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse <https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 20.09.2018

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Herauslösung von zwei Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Verordnungsentwurf der 7. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 26.11.2018

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, Zimmer 345, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann zu den nachstehenden Zeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

In der Hansestadt Havelberg sowie der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden zu den in den betroffenen Gemeinden und Städten öffentlich bekanntgemachten Auslegungszeiten ebenfalls eine öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ und der dazugehörigen Karten erfolgen.

Hansestadt Stendal, den 26. 09. 2018

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

Windpark Krevese RPP 3 GmbH & Co. KG
Kühnhöfe 1
22761 Hamburg

beantragte am 25.06.2018 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 150
(Gesamthöhe 241 m; Nabenhöhe 166 m;
Rotordurchmesser 150 m; Nennleistung 4,2 MW)

an folgendem Standort in der Einheitsgemeinde Osterburg

Gemarkung Krevese, Flur 1, Flurstücke 123 und 124

Anlage gemäß Nr. 1.6.1. des Anhangs 1 UVPG (Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windkraftanlagen)

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche verbunden, naturschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich beeinträchtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert, Realisierung innerhalb eines bestehenden Windparks bei geringem Flächenbedarf, das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Arnimer Str. 1-4


im Zeitraum von 11.10.2018 bis 12.11.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931/60-7274 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse <https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 27.09.2018


Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 02.10.2018

Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.10.2018

Zu der am Montag,

den 15.10.2018 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 09.07.2018 und der außerordentlichen Stadtratssitzung vom 03.09.2018
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der Stadtratssitzung vom 09.07.2018
- 8 Entscheidungen über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der außerordentlichen Sitzung vom 03.09.2018
- 9 Entsendung eines weiteren Vertreters in die Gesellschafterversammlung der SWG **VI/921**
- 10 Hauptsatzung **VI/885**
- 11 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) **VI/874**

- 11.1 Änderungsantrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) **ÄÄ VI/024**
- 11.2 Änderungsantrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) **ÄÄ VI/025**
- 11.3 Änderungsantrag vom 01.10.2018 über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) **ÄÄ VI/027**
- 12 Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) **VI/875**
- 13 Vorbereitung einer Satzung gemäß § 80 KVG **VI/893**
- 13.1 Änderungsantrag zur Vorbereitung einer Satzung gemäß § 80 KVG **ÄÄ VI/028**
- 14 Vorkaufsrechtssatzung „Haferbreite - Nord“ - Aufhebung der Satzung **VI/857**
- 15 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Programmjahr 2018 **VI/886**
- 16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 „Lüderitzer Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) **VI/895**
- 17 Variantenbeschluss Schadewachten **VI/887**
- 18 Beschluss über die Gründung und den Eintritt zum kommunalen Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/894**
- 19 Wahl des Vertreters der Hansestadt Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/896**
- 20 Wahl des Stellvertreters der Hansestadt Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/897**
- 21 Beschluss außerplanmäßige Ausgabe Bauvorhaben „Umverlegung Bauhof Hansestadt Stendal zum Standort Arneburger Straße 146 b“ **VI/892**
- 22 Umbau und Erweiterung des Winkelmann-Museums - Zwischenfinanzierung des weiteren kostenerhöhenden Mittelumfangs - Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils **VI/902**
- 23 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines unabhängigen Gutachtens **A VI/057**
- 24 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 25 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 26 Informationen des Oberbürgermeisters
- 27 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der Stadtratssitzung am 09.07.2018
- 28 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der außerordentlichen Stadtratssitzung vom 03.09.2018
- 29 Information zur Vergabe Strombeschaffung nach elektronischer Auktion für 2019/2020 **VI/889**
- 30 Anfragen/Anregungen



Thomas Weise
Stadtratsvorsitzender

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Herauslösung von zwei Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Verordnungsentwurf der 7. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ und die dazugehörigen Karten in der Zeit

vom 22.10.2018 bis 26.11.2018

in der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zi. 302, 39539 Hansestadt Havelberg sowie in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstr. 1 – 2, Neubau, Zi. 345, 39576 Hansestadt Stendal zu den jeweiligen Dienst- bzw. Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Jedermann kann während der allgemeinen Sprechzeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungszeit Bedenken und Anregungen vorbringen.


Sprechzeiten der Hansestadt Havelberg:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Landkreis Stendal, Untere Naturschutzbehörde:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Hansestadt Havelberg, 10.10.2018


Poloski
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Seniorenwohncentrum Chausseestraße in der Ortschaft Grieben
Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB
und öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

Die Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Seniorenwohncentrum Chausseestraße in der Ortschaft Grieben im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

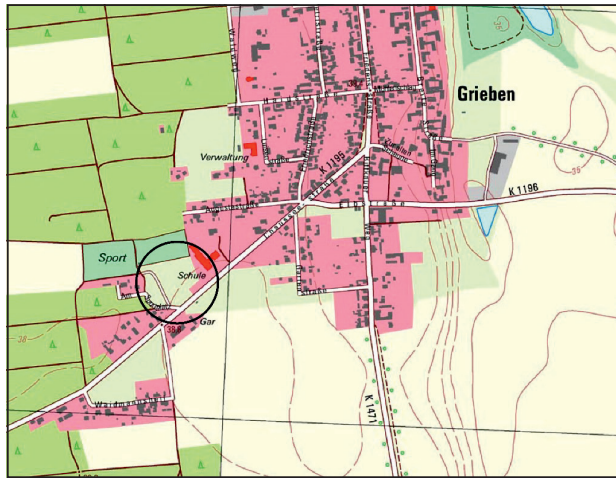
Ziele des Bebauungsplanes

Aufgrund des demografischen Wandels, der gerade im peripheren ländlichen Raum mit einer deutlichen Vergrößerung des Anteils von Senioren an der Gesamtbevölkerung verbunden ist, besteht eine erhebliche Nachfrage nach seniorengerechtem Wohnraum und nach Einrichtungen, in denen Senioren gepflegt und betreut werden können. In der Vergangenheit sind diese Einrichtungen in der Regel in Städten oder in größeren Gemeinden in Einheiten mit mindestens 100 Betten entstanden. Die aus ihrem räumlichen Umfeld versetzten älteren Bürger ländlicher Gemeinden verloren durch die Entfernung meist den Kontakt zum gewohnten Umfeld.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Einheitsgemeinde beabsichtigt neben den Einrichtungen im zentralen Ort Tangerhütte weitere Einrichtungen der Seniorenbetreuung im ländlichen Raum so zu verteilen, dass ein flächendeckendes Angebot gewährleistet wird.

Die geplante Einrichtung in Grieben beinhaltet 28 Pflegezimmer und 20 Wohneinheiten für das betreute Wohnen. Das Vorhaben dient der Deckung der besonderen Wohnbedürfnisse für Senioren im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.1 und 2 BauGB. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist städtebaulich erforderlich.

Lage des Plangebietes



[TK 10/10/2014] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
/AZ: GO1-5006399/2014

Das Plangebiet mit einer Größe von 8.000 m² befindet sich im Süden von Grieben unmittelbar an der Chausseestraße (K 1196), es umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 626/28 der Flur 4, Gemarkung Grieben.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Norden der Bolzplatz (zweiter Übungsplatz der Sportanlagen in Grieben),
- im Osten die Grundschule,
- im Süden die Chausseestraße und südlich eine Transformatorenstation, Wohnbebauung und Flächen für die Landwirtschaft auf denen die Ergänzungssatzung gilt,
- im Westen der Weg zum Sportplatz, angrenzend eine begrünte Freifläche und Wohnbebauung an der Chausseestraße und am Weg am Sportplatz.

Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf seiner Sitzung am 26.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Seniorenwohncentrum Chausseestraße in der Ortschaft Grieben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Seniorenwohncentrum Chausseestraße in der Ortschaft Grieben und der Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist)

vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018

zu folgenden Zeiten: Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte im Zimmer 3 öffentlich aus.

Gleichzeitig können die Planunterlagen auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte www.tangerhuetten.de (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung) eingesehen werden.

Stellungnahmen dazu können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der angegebenen Zeit bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte abgegeben werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Tangerhütte, den 01.10.2018


Andreas Brohm
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31